

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen
die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) vom 20.12.2016**

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 44 Geflügelpestverordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme verfügt:

Die Allgemeinverfügung vom 20.12.2016 zur Festlegung des Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest), veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt Nr. 28 S. 610-612 vom 23.12.2016), wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Verwaltungskosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Begründung:

Am 17.12.2016 ist das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Enten in einem Nutzgeflügelbestand im Landkreis Jerichower Land amtlich festgestellt worden. Das daraufhin mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 20.12.2016 festgelegte Beobachtungsgebiet erstreckte sich teilweise auf das Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Das Seuchengeschehen im Landkreis Jerichower Land ist erloschen. Im Beobachtungsgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurden Untersuchungen durchgeführt, die keinen Hinweis auf das Vorliegen der Aviären Influenza ergaben.

Gemäß § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der geltenden Fassung, hebt die zuständige Behörde im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung die angeordneten Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt als erloschen, soweit u. a. gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6b Geflügelpestverordnung im Beobachtungsgebiet frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion gehaltene Vögel nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Diese Untersuchungen sind mit negativem Ergebnis durchgeführt worden.

Gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG Tier GesG) dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister - , Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Magdeburg, 31.01.2017

i. A.

Dr. Lüthke
Amtstierarzt

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel